

führtes Exemplar des Gundobadschen Gesetzbuches vorhanden war, in welchem alle die im Laufe der Zeit durch die Novellengesetzgebung nöthig gewordenen Aenderungen, Nachträge und Streichungen vorgenommen waren. Schon für die Handhabung der höchsten Gerichtsbarkeit war ein solches Exemplar unentbehrlich. Es liegt bei der Beschaffenheit des Sigismundschen Gesetzbuches nahe genug anzunehmen, dass einfach ein solches fortgeführtes Exemplar, nachdem ad hoc noch eine oder die andere Novelle hinzugefügt war oder sonst vielleicht einzelne leichte Veränderungen vorgenommen waren, von Sigismund aufs neue als allein gültiges Gesetzbuch publiciert wurde, um die Resultate der bisherigen Novellengesetzgebung zu sichern.

Eine grössere gesetzgeberische Arbeit war das freilich nicht, und deshalb dürfen wir uns auch nicht wundern, dass sich im Titel 52 keine Hindeutung auf eine solche findet. Dieser Titel soll überhaupt der Glaubwürdigkeit der Ueberschrift entgegenstehen, mit den auf diese gegründeten Annahmen unvereinbar sein. Ich sehe dazu durchaus keinen Grund.

Titel 52 enthält eine Novelle Sigismunds, welche vom Verlöbnißbruch handelt und auf Grund eines kurz zuvor im Hofgericht ergangenen Urtheils erlassen ist.

Aunegild, eine Wittwe adeligen Standes, hatte sich mit dem königlichen Schwertträger Fredegisclus verlobt. Der Bräutigam hatte ihr bereits den grössten Theil des Ehepreises ('pretium nuptiale', der Dos) gezahlt. Da entbrannte sie in Liebe zu einem Manne Namens Baltamodus, der dem niedrigsten Stande der Freien angehörte, und brach mit ihm dem Fredegisclus die schuldige Treue. Fredegisclus klagte vor dem Könige, und dieser sprach nicht nur über Aunegild, sondern auch über ihren Mitschuldigen, wohl nur für den Fall, dass dieser sein Nichtwissen von der Verlobung der Aunegild nicht beweisen könne, das Todesurtheil aus, begnadigte beide aber mit Rücksicht auf die heilige Zeit — das Osterfest fiel in jenem Jahre auf den 26. März — zur Zahlung des eigenen Wergeldes. Das Urtheil sollte die Kraft eines dauernden Gesetzes haben ('Iudicium ad vicem mansurae in aevum legis praecipimus custodiri'); deshalb wurde eine feierliche Urkunde darüber ausgestellt und diese dem Gesetzbuche an Stelle des älteren Titels über den Verlöbnißbruch eingefügt, der vielleicht in Uebereinstimmung mit dem Westgothenrechte die Verknechtung der Schuldigen an den Geschädigten als Strafe angedroht hatte. Dass diese Urkunde